

RS Vwgh 2003/1/29 98/13/0055

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2003

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

KStG 1988 §8 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/13/0024 E 30. Mai 2001 RS 4

Stammrechtssatz

Unter verdeckten Ausschüttungen im Sinn des§ 8 Abs 2 KStG 1988 sind alle außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gelegenen Zuwendungen einer Körperschaft an Anteilhaber zu verstehen, die das Einkommen der Körperschaft vermindern und ihre Wurzel in der Anteilhaberschaft haben (Hinweis E 26.9.2000, 98/13/0157). Verdeckte Ausschüttungen können das Einkommen der Körperschaft in zwei Formen mindern. Entweder es liegen überhöhte (scheinbare) Aufwendungen oder zu geringe (fehlende) Einnahmen vor.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998130055.X01

Im RIS seit

02.05.2003

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at